



Handelsregister Nr. CH - 170.6.000.180-7

Statuten: Verein Morning Light, Unterstützung in Indien

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung Verein Morning Light besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60-79 ZGB) mit Sitz in der Chlingenstrasse 13 in CH - 6340 Baar. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziel

Die Aufgabe des Vereins besteht in der finanziellen Unterstützung des 1989 gegründeten Hilfswerkes (Stiftung) „Debopam Ashram & Research Centre for mentally retarded children“ in Village & P.O.: Amgachia, P.S.: Bishnupur, South 24 Parganas, (Kolkata) in Indien. Debopam Ashram betreut im Tagesheimbetrieb mehrheitlich geistig behinderte Kinder wie auch physisch behinderte Kinder, Waisenkinder und Alterspensionäre alle aus unterprivilegierten Gesellschaftsgruppen. (Die Post- und Kontaktadresse lautet: 3/1/1A Sagar Manna Road (2. Floor), Behala, Kolkata - 700 060, India)

Für den Verein gilt der Grundsatz, in erster Linie Projektvorhaben bzw. Arbeiten, die im Zusammenhang mit den geistig und physisch behinderten Kindern von Debopam Ashram in Amgachia, Bishnupur stehen, finanziell zu unterstützen.

Eine Unterstützung der von Debopam Ashram beantragten Projekte wird erst freigegeben, wenn eine eingehende fachliche, finanzielle und terminliche Beurteilung durch den Vorstand in der Schweiz dafür spricht. Sollte sich bei der Projektbeurteilung ausserdem abzeichnen, dass ein Austausch von Fachwissen / Erfahrung (pädagogisch, therapeutisch sowie bezüglich Pflege und Betreuung) mit Debopam Ashram sinnvoll ist, so wird darauf eingetreten. Der Vorstand ist dafür besorgt, dass die Realisierung der Projekte durch Treuhänder vor Ort in Indien, sowie bei Bedarf auch durch „Morning Light“ überwacht werden.

Der Verein setzt sich zum Ziel:

- Die wegen fehlender finanzieller Mittel heute auf ein Minimum beschränkten täglichen Therapien, sowie pädagogische,- Pflege- und Betreuungs- Leistungen des Hilfswerkes in Amgachia, Bishnupur mittels Unterstützung durch den Verein „Morning Light“ zu verbessern bzw. zu normalisieren.
- Wir unterstützen die Errichtung von notwendigen/zweckmässigen Aufenthalts-Räumlichkeiten für leicht bis schwer behinderte Kinder und Jugendliche.
- Die Planung und Errichtung von Schulungs- und Arbeitsräumen zu unterstützen, welche eine berufliche Ausbildung bzw. Beschäftigung entsprechend den geistigen und motorischen Möglichkeiten von leicht bis schwer behinderten Kindern und Jugendlichen zum Ziel hat.
- Projekte zu unterstützen die das Ziel haben, bessere Heilungs- bzw. Rehabilitationsmethoden für geistig und physisch behinderte Kinder bei Debopam Ashram zu verfolgen.
- Gegenseitige Anerkennung, Toleranz und Solidarität zu pflegen.
- Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

Sollte im Laufe der Zeit eine Zweckumwandlung des Vereins erforderlich sein, wird eine zusätzliche Unterstützung von anderen in Indien existierenden Hilfswerken angestrebt.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus Mitgliedern und Gönnern zusammen.

- Mitglieder sind Einzelpersonen, die an der Arbeit von Morning Light bzw. Debopam Ashram interessiert sind. Sie sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- Gönnermitglieder können werden: Einzelpersonen, Familien, Institutionen usw. die mehr als den üblichen Mitgliederbeitrag bezahlen. Sie sind alle an der Mitgliederversammlung mit je einer Stimme vertreten.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 4 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden von Gönnermitgliedern
- Zuwendungen, Subventionen und Legate

Die Jahresbeiträge, welche die Mitglieder zu zahlen haben, werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Gönnermitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, der höher ist als der Mitgliederbeitrag.

Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgebenden Periode reduzieren oder gänzlich erlassen. Vorstandsmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

Die Organe des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig, d.h. ohne finanzielle Entschädigung. Sie haben nur Anspruch auf Spesenersatz gem. dem vom Vorstand zu bestimmenden Vorstands- bzw. Spesen- Reglement.

Art. 6 Mitgl.-Versammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Die Einladungen und die Traktandenliste müssen mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin bei den Mitgliedern und Gönnern eintreffen. Anträge zur Traktandenliste müssen bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung zuhanden des Präsidenten eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden erst in der nächsten Versammlung behandelt, es sei denn, die anwesenden Mitglieder und Gönner beschliessen mit Zweidrittelmehrheit die Aufnahme in die Traktandenliste.

Es wird ein Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt die Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

Art. 7 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgend Geschäfte:

- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung (Jahresbericht), der Jahresrechnung und entlastet die verantwortlichen Organe des Vereins.
- Sie entscheidet über die Tätigkeit des Vorstandes.
- Sie wählt den Vorstand.
- Sie regelt die Unterschriftsberechtigung.
- Sie entscheidet über Statutenänderungen.
- Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge.
- Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
- Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium (Präsidentin / Präsident / Stellvertretung) zu delegieren.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht höchstens aus sieben Mitgliedern.

Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft an der Mitgliederversammlung abzulegen.

Art. 9 **Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 11 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Gönner beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das anfallende Vermögen für eine steuerbefreite gemein-nützige Institution in der Schweiz zu verwenden. Ein Rückfall des Vermögens an die Gründer, die Mitglieder und deren Vertreter im Vorstand, sowie an die Gönner des Vereins, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 12 **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist gemeinnützig, er ist eine Non Profit Organisation.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 22.03.2005 in Kraft.

Baar, 22.03.2005 (1. Ausgabe),
28.03.2006 (2. Ausgabe)

Der Vorstand

Verteiler: Statuten gehen an die Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren, sowie an die Mitglieder und Gönner des Vereins.